

Warnung fruchtlos geblieben ist, mit Arrest bis zu drei Tagen gestraft und diese Strafe beim Rückfall geschärft, jedoch nicht über vier Wochen erstreckt werden.

§. 7.

Gleiche Verfügung kann auf den Antrag der Eltern oder der Vormundschaftsbehörde gegen Hauskinder und Minderjährige eintreten, wenn sie gegen die Ermahnung ihrer Eltern und Vormünder, sowie gegen die Warnung der Obrigkeit eine müssige oder ausschweifende Lebensweise mit Verkümmung der für ihr künftiges Fortkommen nöthigen Auszubildung fortsetzen.

§. 8.

Das Betteln wird beim ersten Male bis zu drei Tagen Arrest und wenn es unter erschwerenden Umständen, namentlich durch Eindringen in die Häuser, Anziehen in andere Orte, Verzeigen von Bettelbriefen oder in verabredeter Gemeinschaft geschieht, mit Arrest bis zu 8 Tagen geahndet.

Bei Rückfällen kann die Arreststrafe bis zu 8 Wochen erstreckt werden.

§. 9.

Vorstehenden Bestimmungen unterliegt auch derjenige, welcher die seiner Pflege untergebenen Personen zum Betteln anhält, oder sie nicht davon zurückschält.

§. 10.

Gegen Kinder unter 14 Jahren kann die erste und die zweite Uebertretung des Verbots gegen das Betteln statt der Arreststrafe mit angemessener körperlicher Züchtigung geahndet werden.

§. 11.

In der Regel soll gegen die, in §. 2 unter a. und b. bezeichneten Individuen nur dann die Einlieferung in das Arbeitshaus verfügt werden, wenn sie drei Male bestraft worden sind. — §. 2 a. und b. —

Wenn sich aber bei einem zum zweiten Male rückfällig gewordenen Uebertreter dieser Art durch die ermittelten Thatsachen ergeben sollte, daß ein tiefgewurzelter Hang desselben zu den bemerkten Uebertretungen vorhanden ist, und keine anderen anwendbaren Mittel vorliegen, durch welche diesem Gange mit Erfolg zuvorkommen, gehofft werden darf, da kann neben der Strafe des zweiten Rückfalls schon für den Fall abermaliger Rückfälligkeit, also für die dritte Uebertretung die Einlieferung in das Arbeitshaus angedrohet und eintretenden Falls auch wirklich vollzogen werden.

Dies gilt besonders von solchen arbeitsscheuen Individuen, für welches es an Mitteln gebricht, ihnen einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden geordneten Arbeitsverdienst